

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltend für Brink Transport

Geltend ab dem 1. Januar 2016

1. Begriffsklärung

1.1 Für diese Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsdefinitionen wie hier beschrieben:

- a) *Kunde*: Person oder Unternehmen, welche einen Vertrag über die Leistung einer Lieferung mit Brink Transport eingegangen ist.
- b) *Absender*: Die Partei, welche Brink Transport Ware zur Verfügung stellt.
- c) *Empfänger*: Der angedachte Empfänger der entsendeten Ware.
- d) *Frachtführer*: Brink Transport; überführt die Ware vom Lager oder vom Absender zum Empfänger.
- e) *Paket*: Ware, die in eine äußere Verpackung verpackt wurde.
- g) *Ware*: Der eingepackte Gegenstand, der den Wert des Pakets ausmacht.
- h) *Vertrieb*: Der gesamte Prozess von der Planung bis zur erfolgreichen Lieferung an den Empfänger.
- i) *Risikoübergang*: Zeitpunkt, zu welchem die Ware korrekt an die Empfängeradresse geliefert wurde und nach welcher Brink Transport keinerlei Verantwortung mehr für die Sendung trägt.

§1 Anwendung

Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kunden und finden in allen Aktivitäten von Brink Transport Anwendung.

Ausfüllende Bestimmungen

1.2 Alle Vertriebe werden auf Grundlage des CMR-Rechts ausgeführt, unabhängig davon, ob die Vertriebe national oder international ausgeführt werden.

§2 Transportleistung und Risikoübergang

Leistung

2.1 Brink Transport ist ein Logistik- und Transportunternehmen, welches den Vertrieb von Versendungen anbietet. Lieferungen werden in Dänemark, Europa und international geplant und durchgeführt. Für gewisse Sendungen in Dänemark ist es möglich, eine Sendung noch am selben Tag umzusetzen.

Lieferort

2.2 Die Lieferung erfolgt an der nächstgelegenen Bordsteinkante, die von dem Frachtwagen angefahren werden kann und wo das Abladen der Ware ungehindert möglich ist.

Risikoübergang

2.3 Die Lieferung wird als korrekt geliefert erachtet, sobald die Ware an dem Bordstein abgestellt wurde, welcher sich in kürzester Distanz zum Ziel befindet, siehe Abschnitt 2.2, und sobald eine Person zugehörig zu der Zieladresse den Empfang quittiert hat, siehe Abschnitt 2.6, ausgenommen dem Fall, dass etwas anderes abgesprochen wurde, siehe Abschnitt 2.5 und 2.7. Falls vor Ort keine Möglichkeit der Unterschrift besteht, ist ein elektronischer GPS-Scan, welcher die Korrektheit bestätigen kann, gültig.

Große Ware

2.4 Falls Größe oder Gewicht der Sendung eine Lieferung mit dem Palletenhubwagen erfordern, ist der Empfänger dazu verpflichtet, für eine Unterlage vor Ort zu sorgen, die eine umstandslose Lieferung möglich macht.

Absprache eines näher bestimmten Lieferorts

2.5 Absender oder Empfänger und Logistiker können sich auf eine Lieferung an einen näher bestimmten Ort verständigen. Diese Absprache kann nicht direkt zwischen Absender oder Empfänger und dem Fahrer der Ware getroffen werden. Bei Absprache eines näher bestimmten Zielorts ist die Lieferung erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ware korrekt an diesem bestimmten Ort abgestellt wurde.

Empfänger

2.6 Der Logistiker kann die Ware an jede zu der Zieladresse zugehörigen Person aushändigen, außer es besteht eine andere Absprache, siehe Abschnitt 2.7-2.8.

Absprache eines näher bestimmten Empfängers

2.7 Wünscht der Absender, dass die Lieferung nur an eine näher bestimmte Empfängerperson ausgehändigt werden darf, muss dies im Frachtbrief vor dem Absenden der Lieferung vermerkt werden. Darüber hinaus ist der Absender dazu verpflichtet sich zu versichern, dass die Empfängerperson sich zum Zeitpunkt der Lieferung am Zielort befindet. Der Frachtmann kann einen Nachweis darüber verlangen, dass der Empfänger hierüber informiert wurde.

Entfall der Absprache eines näher bestimmten Empfängers

2.8 Werden die in Abschnitt 2.5 erläuterten Punkte vom Absender nicht erfüllt, entfällt die Verpflichtung des Logistikers, die Lieferung an eine näher bestimmte Person auszuhändigen. Damit kann die Lieferung an jede der Zieladresse zugehörige Person ausgehändigt werden, siehe Abschnitt 2.4.

Vergebliche Lieferung

2.9 Wird niemand am Zielort angetroffen, geschieht ein weiterer Lieferversuch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder Empfängers. Falls der Absender nicht maximal 10 Tage nach dem ursprünglichen Lieferdatum und der Mitteilung des Logistikers über die vergebliche Lieferung seinen Wunsch eines weiteren Lieferversuches ausdrückt, wird die Ware an den Absender zurückgeführt.

Vergeblicher weiterer Lieferversuch

2.10 Wird wiederum vor Ort niemand angetroffen, so geschieht ein erneuter weiterer Lieferversuch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders und mit einer schriftlichen Bestätigung an die Logistikverwaltung, dass einer Zusatzzahlung zugestimmt wird, siehe Abschnitt 2.11. Geht keine Meldung seitens des Absenders über einen gewünschten erneuten Lieferversuch innerhalb von 10 Tagen ab dem ursprünglichen Lieferdatum und der Mitteilung des Logistikers über die vergebliche Lieferung ein, wird die Ware an den Absender zurückgeführt, wobei eine Zusatzgebühr erhoben wird.

Bezahlung eines erneuten weiteren Lieferversuches

2.11 Bei einem erneuten weiteren Lieferversuches wird eine Gebühr erhoben, die dem ursprünglichen Preis für die Warenlieferung entspricht.

Rücksendung im Falle eines falschen Empfängers

2.12 Falls es nicht möglich war, den korrekten Empfänger einer Sendung zu ermitteln, infolge falscher oder unvollständiger Angaben des Absenders bezüglich des Namens oder der Adresse des Empfängers, siehe Abschnitt 3.2, so wird die Ware an den Absender zurückgeschickt, wobei 10 Tage nach dem Empfang der Ware bei dem Logistiker eine Gebühr aufkommt.

§ Verpackung und Sicherung der Ware

Verantwortung für die Verpackung

3.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Sendung korrekt einzupacken, sowohl mit einer inneren als auch einer äußeren Verpackung, sodass eine Verschickung ohne Risiko eines Schadens an der Ware geschehen kann. Der Logistiker ist nicht verpflichtet dazu, eine Kontrolle der korrekten Verpackung durchzuführen und bietet dies auch nicht an. Der Logistiker haftet nicht für etwaige Schäden an der Ware, die durch eine mangelhafte Verpackung verursacht wurden.

Beschriftung der Sendung

3.2 Die Sendung muss nachvollziehbar und gut lesbar beschriftet und mit maximal einem Sendelabel versehen werden.

Gleiche Verpackung für mehrere Pakete

3.3 Bei der gleichen Verpackung von mehreren Paketen muss der Kunde dafür sorgen, dass diese nachvollziehbare und gut lesbare Sendelabel tragen. Der Logistiker erstattet nur Pakete mit gut lesbarem Sendelabel und erstattet keine Pakete ohne Sendelabel, die bei einer Sendung mit mehreren Paketen verloren gehen.

Verpackung von Porzellan und fragilen Gegenständen

3.4 Bei der Sendung von Porzellan und anderen fragilen Gegenständen muss die Ware in eine stabile äußere Hülle verpackt werden. Alle Hohlräume im Innenraum der äußeren Verpackung müssen mit einem Material gefüllt werden, dass die Ware vor Schäden durch Bewegung im Innenraum, durch Druck von außen und aneinander schützt.

Verpackung von technischer Ausrüstung

3.5 Bei der Sendung von technischer Ausrüstung muss die Ware in eine stabile äußere Hülle verpackt werden. Die innere Verpackung muss aus feststehendem, staubabhaltendem Material bestehen, die an die Form der Ware angepasst ist, und welche die Ware vor Druck, Staub, Bewegungen im Innenraum und Schlägen von außen schützt.

Verpackung von Ware in Glasverpackung

3.6 Bei der Sendung von Ware, die in Glas gepackt ist, muss die innere Verpackung aus feststehendem, staubabhaltendem Material bestehen, das die Ware vor Druck, Staub, Bewegungen im Innenraum und Schlägen von außen schützt.

Verpackung von Ware mit flüssigem Inhalt

3.7 Bei der Sendung von Ware mit flüssigem Inhalt muss die innere Verpackung sowohl vor dem Ausfluss des Inhalts in den Rest des Pakets schützen, als auch aus feststehendem, staubabhaltendem Material bestehen, das die Ware vor Druck, Staub, Bewegungen im Innenraum und Schlägen von außen schützt.

§4 Sendungen, die nicht von den Leistungen des Logistikers abgedeckt werden

4.1 Der Logistiker bietet nicht die in Abschnitt 4.1.1-4.1.5 beschriebenen Leistungen an.

4.1.1 Es werden keine Sendungen an Postboxen angeboten.

Gefährliche Ware zur Lieferung außerhalb Dänemarks

4.1.2 Der Logistiker liefert keine gefährliche Ware außerhalb Dänemarks.

Illegale Waren

4.1.4 Der Logistiker bietet keine Lieferung der folgenden illegalen Waren, weder innerhalb noch außerhalb Dänemarks, an:

- a) Waffen oder dergleichen, die dem Waffenrecht des Landes der Absender- oder Empfängeradresse widersprechen.
- b) Waren, die dem Importrecht des Absender-, Empfänger- oder eines Transitlandes widersprechen.
- c) Waren oder Pakete, deren Vertrieb geltenden Sanktionsgesetzen widerspricht, wie zum Beispiel wegen des angedachten Empfängers, des Empfängerlandes oder des Absenderlandes. Geltende Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Vorschriften oder Gesellschaftsverträgen, die den Ländern, Privatpersonen, Unternehmen oder anderen juristischen Einheiten zugrunde liegen, inklusive Handels- und Wirtschaftsrestriktionen. Sie umfassen auch Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder EU-Mitgliedsstaaten verhängt wurden.

Übrige Waren

4.1.5 Der Logistiker bietet nicht die Sendung der folgenden Waren an, weder innerhalb noch außerhalb Dänemarks:

- a) Lebende oder tote Tiere
- b) Leicht verderbliche Waren
- c) Bargeld, Wechselpapiere oder andere Wertpapiere

d) Abgabepflichtige Waren für eine Sendung außerhalb Dänemarks, wie zum Beispiel Alkohol oder Tabak

e) Ware, deren Transport den TIR-Konventionen entspricht

Ablehnung oder Abbruch einer Warensendung

4.6 Beim Verdacht auf einen illegalen Inhalt, oder einen Inhalt, dessen Versand der Logistiker nicht anbietet, oder die den in Abschnitt 4.1.2-4.1.5 genannten Punkten entsprechen, kann der Logistiker den Versand der Ware ablehnen oder abbrechen.

Untersuchung des Inhalts der Sendung

4.7 Der Logistiker ist nicht dazu verpflichtet, die Sendung daraufhin zu untersuchen, ob deren Inhalt den obenstehenden illegalen Waren, siehe Abschnitt 4.1.4, oder gefährlichen Waren, siehe 4.1.2-4.1.3, entspricht.

§ 5 Die Verantwortung des Kunden zur Erstattung

5.1 Sowohl bei indirektem als auch direktem Verlust, den der Logistiker in der Folge vom Transport von gefährlicher Ware (siehe Abschnitt 4.1.2-4.1.3), illegalen Waren (Abschnitt 4.1.4) oder mangelhaft verpackten Waren erleidet, ist der Kunde zur Erstattung gegenüber dem Logistiker verpflichtet.

§ Zahlung bei Lieferung

Beschränkung von Nachnahmesendungen

6.1 Nachnahmesendungen werden nicht ins Ausland, auf die Färöer-Inseln oder nach Grönland versendet.

Vereinbarung gemäß Nachnahmesendungen

6.2 Die Lieferung per Nachnahme muss direkt mit dem Logistiker noch vor der Annahme der Ware durch den Logistiker abgesprochen werden.

Bezahlung bei Lieferung über 50.000 DKK

6.3 Die Bezahlung des Empfängers bei Lieferung von über 50.000 DKK muss über einen banknotierten Scheck erfolgen.

Beschränkte Verantwortung für Bargeld und Wertpapiere

6.4 Der Logistiker haftet in keinem Fall für Bargeld oder Wertpapiere in Höhe von über 50.000 DKK bei einer Nachnahmesendung, wobei maximal 10.000 DKK aus Bargeld bestehen dürfen.

Ansprüche an den Logistiker auf fehlende Bezahlung

6.5 Ansprüche an den Logistiker auf fehlende Bezahlung bei Lieferung müssen spätestens 30 Tage nach dem Lieferungsdatum gestellt werden.

Betragsobergrenze für Ansprüche an den Logistiker auf fehlende Bezahlung

6.5.1 Es können an den Logistiker keine Ansprüche auf fehlende Bezahlung bei Lieferung von über

50.000 DKK gestellt werden, ausgenommen dem Fall, dass der Logistiker den vollen Betrag vom Empfänger erhalten hat.

Eintreten der Pflicht des Empfängers bei Nachnahme

6.5.2 Wenn der Logistiker die ausstehende Bezahlung bei Lieferung an den Absender ausbezahlt, tritt der Logistiker mit sofortiger Wirkung in die Pflicht des erstatteten Betrages des Empfängers ein.

Abdeckung mehrerer Pflichten beim Bezahlen mit Scheck

6.6 Wenn der Empfänger die Bezahlung bei Lieferung mit einem Scheck begleicht, kann der Logistiker darum bitten, dass dieser Scheck die Beträge mehrerer ausstehender Zahlungen des Kunden zugleich abdeckt.

Haftungsausschluss beim Bezahlen mit Scheck

6.7 Bei einer Bezahlung mit Scheck haftet der Logistiker nicht für den Verlust usw., einschließlich Verluste aufgrund gefälschter, verfälschter, nicht gedeckter oder widerrufenen Schecks.

Die Deckung der Verluste des Logistikers durch den Kunden bei Zahlung durch ungedeckten Scheck

6.8 Wenn ein Scheck, den der Logistiker vom Empfänger erhalten hat, ungedeckt ist, muss der Absender nach Vorlage des Schecks mit einem Protestvermerk oder einer beglaubigten Kopie davon den von dem Logistiker an den Kunden gezahlten Barbetrag zurückerstatten. Von dem Logistiker kann niemals verlangt werden, dass der Betrag zuerst vom Empfänger zurückgefordert wird.

§ 7 Zahlung

Preis für die Leistungen

7.1 Der Preis für die Lieferung wird direkt mit dem Logistiker abgesprochen und beinhaltet einen Treibstoffzuschlag. Dieser Treibstoffzuschlag kann auf der Webseite von Brink Transport nachgelesen und darüber hinaus zu jeder Zeit bei Brink Transport eingeholt werden.

Datum der Zahlung

7.2 Das Fälligkeitsdatum der Zahlung ist der Rechnung zu entnehmen.

Mahngebühren

7.3 Zahlungen nach dem Fälligkeitsdatum werden mit 1,5% des Gesamtbetrages pro angefangenen Kalendermonat erhöht.

Verrechnung

7.4 Es kann keine Verrechnung einer Rechnung des Logistikers stattfinden.

Zahlung des Empfängers für die Fracht

7.5 Bei der Absprache der Zahlung des Empfängers für die Fracht oder anderen Unkosten bei der Lieferung haftet der Kunde (Absender) gleichermaßen, falls der Empfänger der Zahlung nicht nachkommt. Wenn die Lieferung außerhalb der EU stattfindet, hat der Logistiker das Recht, den

gesamten Betrag vom Kunden zu verlangen, falls der Empfänger zu spät bezahlt. Der Logistiker ist nicht dazu verpflichtet, einen ausstehenden Betrag von dem Empfänger einzufordern.

§ 8. Zurückhalten von Ware und Pfand

Recht zum Zurückhalten von Ware und Pfand für unbezahlte Unkosten

8.1 Für alle ausstehenden Beträge, die der Absender oder der Empfänger nicht bezahlt haben, hat der Logistiker das Recht, Ware zurückzuhalten oder als Pfand einzubehalten, um den ausstehenden Betrag einzufordern.

8.2 Sofern ausstehende Beträge nicht bezahlt werden, hat der Logistiker das Recht, Waren zu verkaufen oder Zahlungen bei Lieferung einzubehalten, um den ausstehenden Betrag abzudecken. Vor dem Verkauf oder dem Zurückhalten der Ware oder der Zahlung bei Lieferung wird der Kunde in ausreichendem zeitlichem Abstand darüber informiert.

§ 9. Reklamation

Ablauf der Reklamation

9.1 Sofern der Kunde eine Reklamation wünscht, soll dies schriftlich erfolgen, unter Verwendung des Reklamationsformulars, welches Brink Transport auf der Homepage zur Verfügung stellt (www.brinkstransport.dk), womit die Reklamation in Kraft tritt. Es gelten die untenstehenden Reklamationsfristen (Abschnitt 9.2-9.4) sowohl für den Absender als auch für den Empfänger.

Reklamationsfrist bei schweren Beschädigungen oder Schwund

9.2 Bei schweren Beschädigungen oder Schwund der Ware soll eine Reklamation spätestens innerhalb desselben Tages (vor 23.59 Uhr) erfolgen.

Reklamationsfrist bei versteckten Beschädigungen oder Schwund

9.3 Die Reklamationsfrist bei versteckten Beschädigungen oder Schwund, welche nicht direkt bemerkbar waren, beträgt sieben Werkzeuge nach dem Lieferdatum.

Verspätung oder nicht erfolgte Lieferung

9.4 Die Reklamationsfrist bei Verspätung oder nicht erfolgte Lieferung beträgt ein Jahr nach dem Datum der Absendung. Nach der Reklamation hat der Logistiker eine Frist von 10 Tagen, um die fehlende oder verspätete Lieferung zu reklamieren.

Zurverfügungstellung von Waren bei Reklamation

9.5 Der Logistiker kann in Reklamationsfällen die Zurverfügungstellung der Ware einfordern, wobei diese in der Originalverpackung am Zielort vom Logistiker abgeholt wird.

Fotodokumentation

9.6 Der Logistiker kann eine fotografische Dokumentation der Schäden an den Paketen oder Waren anfordern.

Verfall des Rechtes auf Erstattung

9.7 Der Kunde oder der Empfänger verliert das Recht auf Erstattung, falls die beschädigte Ware

nicht zur Verfügung gestellt werden kann, siehe Abschnitt 9.5, oder wenn die Ware von anderen als dem Logistiker fortbewegt wird, bevor dieser sie begutachten konnte.

§ 10 Ablauf

Ablauf bei Schaden oder Schwund

10.1 Die Frist für das Einreichen einer Klage gegen den Logistiker beträgt ein Jahr nach dem Lieferdatum oder der Mitteilung einer vergeblichen Lieferung (siehe Abschnitt 2.7-2.8) bei Beschädigung oder Schwund der Ware.

Ablauf in anderen Fällen, unter anderem verspäteter und nicht erfolgter Lieferung

10.2 Die Frist für das Einreichen einer Klage gegen den Logistiker ist ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust frühestens festgestellt werden konnte, im Falle aller in Abschnitt 10.1 nicht genannten Gründe, wie auch verspätete und nicht erfolgte Lieferung.

§ 11 Haftungsausschluss

Verantwortung des Logistikers während der Lieferung

11.1 Der Logistiker trägt die Verantwortung für den Schaden an oder den Verlust von Waren ab dem Entgegennehmen vom Absender bis zum Risikoübergang bei der Lieferung, siehe Abschnitt 2.2-2.6 oder bis der Logistiker die Lieferung abbricht, siehe Abschnitt 4.7.

Erstattung von Ware

11.2 Die Erstattungspflicht des Logistikers bei Beschädigung oder Verlust ist begrenzt auf den Börsenwert: $kg \times 8,33 \times SDR$, siehe evtl. die Homepage der dänischen Nationalbank. Anderenfalls der Netto-Einkaufspreis des Absenders exkl. MwSt.

Wertfeststellung von Paketen

11.3 Der Wert eines Pakets wird an den in Abschnitt 11.3.1 und 11.3.2 beschriebenen Punkten festgemacht.

Wertfeststellung von neuen Waren

11.3.1 Die Wertfeststellung von neuen Waren wird an deren Netto-Einkaufspreis exkl. MwSt. festgemacht.

Wertfeststellung von gebrauchten Waren

11.3.2 Die Wertfeststellung von gebrauchten Waren wird an dem niedrigsten Betrag des Marktwertes oder des Börsenwertes exkl. MwSt. festgemacht.

Haftung für Verlust, der falscher oder mangelhafter Verpackung geschuldet ist

11.4 Der Logistiker haftet nicht für Schäden oder Schwund, die durch falsche oder mangelhafte Verpackung entstanden sind, siehe Abschnitt 3.1-3.7.

Haftung für Verlust, welcher der Sendung von nicht in den Leistungen enthaltenen Waren geschuldet ist

11.5 Der Logistiker haftet nicht für Verlust, welcher der Sendung von nicht in den Leistungen von Brink Transport enthaltenen Waren geschuldet ist, siehe Abschnitt 4.1-4.5.

Haftung für Verlust, der dem Verhalten des Kunden oder Empfängers geschuldet ist

11.6 Brink Transport haftet niemals für Verlust, der dem Verhalten oder dem Unterlassen von Handlungen des Kunden oder Empfängers geschuldet ist.

Haftungsausschluss von Schäden an temperaturempfindlichen Waren

11.7 Bei der Versendung von temperaturempfindlichen Waren erstattet Brink Transport keine Schäden, Zerstörungen oder Qualitätsverschlechterungen, die durch Temperaturschwankungen entstehen.

Haftung für indirekten Verlust, Betriebsverlust, Verlust in den Einnahmen usw.

11.8 Es wird keine Erstattung geleistet für indirekten Verlust, Betriebsverlust, Verlust in den Einnahmen oder andere Verluste.

Haftung bei Krisen und Katastrophen

11.9 Brink Transport haftet nicht für Verluste, die durch Ereignisse wie Arbeitsunterbrechung, Streiks, Krieg oder Naturkatastrophen entstehen.

§ 12. Rechtsgrundlage und Gerichtsbarkeit

Rechtsgrundlage

12.1 Alle Konflikte um die Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und Brink Transport, oder Konflikte in Bezug auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden auf Grundlage der dänischen Rechtsprechung entschieden.

Gerichtsbarkeit von Abmachungen eingegangen mit Brink Transport

12.2 Für alle Konflikte in Bezug auf Abmachungen eingegangen mit Brink Transport und deren allgemeine Geschäftsbedingungen soll in erster Instanz die Rechtsprechung in Esbjerg gelten.